

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 19. —

(Nr. 5717.) Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5.-Juni 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was
folgt:

§. 1.

Die aus Beiträgen oder Gefällen der Bergwerksbesitzer gebildeten Berg-
bau-Hülfskassen, nämlich:

- 1) die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse,
- 2) die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse,
- 3) die Märkische Berg-Gewerkschaftskasse,
- 4) die Essen-Werdensche Berg-Gewerkschaftskasse,
- 5) die gewerkschaftliche Bergbau-Hülfskasse für den Niedersächsisch-Thü-
ringischen Distrikt,
- 6) die Ransdorfer (Neustädter) Schurfgelderkasse,

gehen mit dem 1. Januar 1864. in die Verwaltung der Besitzer der bethei-
ligten Bergwerke über.

§. 2.

Die Bergbau-Hülfskassen haben die Rechte juristischer Personen.

Die Verwaltung wird durch ein von den Besitzern der beteiligten Berg-
werke festzustellendes Statut geregelt, welches den Bestimmungen dieses Ge-
setzes nicht zuwiderlaufen darf und der Bestätigung des Handelsministers
unterliegt.

Die Verwendungen aus den Bergbau-Hülfskassen erfolgen, nach näherer
Bestimmung des Statuts, zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie

zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen.

Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Handelsministers angeordnet werden.

Spätere Abänderungen des festgestellten Statuts, sowie die Beschlußfassung über Auflösung der Kasse, unterliegen der Genehmigung des Handelsministers.

§. 3.

An den Bergbau-Hülfskassen sind alle Werke desjenigen Bezirks und derjenigen Kategorien betheilig, für welche die Kasse gegründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer bereits einen Beitrag zu der Kasse geleistet haben oder nicht. Das jedesmalige Stimmverhältniß wird nach dem Umfange, beziehungsweise dem Werthe der Produktion (§. 9.) des letzten Jahres bestimmt, so jedoch, daß der Alleinbesitzer oder Repräsentant jedes im Betrieb befindlichen Werks mindestens Eine Stimme ausübt. Das Statut kann ein Maximum der Stimmenzahl festsetzen, welche von den Besitzern eines Werks geführt werden kann.

§. 4.

Die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen erfolgt unter der Aufsicht des Ober-Bergamts durch einen Vorstand, welcher von den Alleinbesitzern und Repräsentanten der betheiligten Werke aus ihrer Mitte gewählt wird.

§. 5.

Nach näherer Bestimmung des Statuts wird der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres (Etat) von dem Vorstande aufgestellt und von der Generalversammlung der Betheiligten festgestellt.

Ebenso wird die Jahresrechnung vom Vorstande revidirt und von der Generalversammlung dem Vorstande und den Kassenbeamten die Decharge erteilt.

Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Der festgestellte Etat wird dem Ober-Bergamte eingereicht. Dasselbe ist befugt, alle statutenwidrigen Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Handelsminister offen steht.

§. 6.

Durch das Statut können die im §. 5. den Generalversammlungen überwiesenen Funktionen ganz oder theilweise dem Vorstande übertragen werden.

§. 7.

Das Ober-Bergamt ernennt zur Ausübung des Aufsichtsrechts einen Kom-

Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung der Betheiligten beizuwohnen.

Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Kommissar bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens drei Tage vorher angezeigt werden. Der Kommissar ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren. Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Ober-Bergamt, welchem der Kommissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handelsminister, zu entscheiden.

§. 8.

Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

§. 9.

Das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statuts (§. 2.) mitzuwirken haben, wird dahin bestimmt, daß jedes Werk, welches im Jahre 1862. in Förderung gestanden hat, Eine Stimme, wenn aber die Förderung in dem Bezirke:

- 1) der im §. 1. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Schlesiſchen Bergbau-Hülfskassen 100,000 Tonnen Kohlen,
- 2) der unter Nr. 3., 4. und 5. bezeichneten Kassen den steuerbaren Werth von 10,000 Rthlr.,
- 3) der unter Nr. 6. bezeichneten Ransdorfer Schurfgelderkasse den Werth von 1000 Rthlr.

überstiegen hat, so viele Stimmen, als vorstehende Maaßeinheit in der Förderung, oder in deren steuerbarem Werthe enthalten ist. Der überschießende Bruchtheil wird für voll gerechnet.

§. 10.

Die Westphälische Bergbau-Hülfskasse wird mit dem 1. Januar 1864., vorbehaltlich der Rechte der Staatskasse und der Märkischen Gewerkschaftskasse auf das vorhandene Vermögen, aufgelöst.

§. 11.

Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf die im §. 1. aufgeführten Bergbau-Hülfskassen ergangen sind, insbesondere die Verordnung vom 12. November 1779. wegen Errichtung der Schlesiſchen Bergbau-Hülfskasse, Kap. LXXIV. der revidirten Kleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766., das Kurfürstlich Sächsiſche Reskript vom 4. November

1767. und die Art. 8. und 77. des Westphälischen Dekrets vom 27. Januar 1809., welche als statutarische Bestimmungen für die S. 1. Nr. 5. benannte Klasse noch in Geltung sind, werden, insoweit sie gegenwärtigem Gesetze widersprechen, hierdurch aufgehoben.

§. 12.

Der Minister für Handel, *Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Ikenplik. v. Mühlner. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.
